



# Satzung

## der Partei Bündnis 90/Die Grünen Ortsverband Rehlingen-Siersburg\*

Stand: 01.01.2014

### **Präambel**

Die Mitglieder der Partei „Bündnis 90/Die Grünen – Ortsverband Rehlingen-Siersburg“ wollen getreu den vier Grundprinzipien „ökologisch, gewaltfrei, basisdemokratisch und sozial“ ihr oberstes Ziel, die Erhaltung der Lebensgrundlagen erreichen.

Die Mitglieder der Partei „Bündnis 90/Die Grünen – Ortsverband Rehlingen-Siersburg“ streben eine Gesellschaft an, die ihre Entwicklung an den Lebensbedingungen der Naturzusammenhänge sowie am individuellen und sozialen Wesen der Menschen orientiert.

Die Mitglieder der Partei „Bündnis 90/Die Grünen – Ortsverband Rehlingen-Siersburg“ haben in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg erkannt, dass eine grundlegende Änderung der bisherigen Politik in der Gemeinde notwendig ist. Sie wenden sich gegen die Missachtung der Grund- und Menschenrechte, die weltweite Unterdrückung der Frauen und gegen Hunger und Armut in allen Teilen der Welt. Sie wollen die Beseitigung der Erwerbslosigkeit, der militärischen Konfrontation und der ökologischen Krise.

Die Mitglieder der Partei „Bündnis 90/Die Grünen – Ortsverband Rehlingen-Siersburg“ wissen, dass es für die fällige Umgestaltung der Mobilisierung aller ökologischen und demokratisch gesinnten Kräfte im parlamentarischen Bedürfnisse der Menschen.

Der Weg zu diesem Ziel führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen, staatlichpolitischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft. Dabei streben wir aktiv und nachhaltig in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg eine echte Bildungs- und Familienpolitik, eine Stärkung der Jugend- und

Vereinsarbeit, eine umsetzbare Energie-, Umwelt- und Klimapolitik, ein stoppen der Verödung der Ortskerne, eine Überplanung des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Straße und Schiene, eine Aufrechterhaltung und Wiederinbetriebnahmen der vorhandenen Badestellen der Nied, eine sofortige Abschaltung des nahegelegenen französischen AKW Cattenom, einen achtsamen Umgang mit Natur- und Tierschutz, an. Auch kämpfen wir gegen Rechtsextremismus und Rassismus in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg.

## **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Die Mitglieder der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ schließen sich in der Gemeinde Rehlingen - Siersburg zu einem **Ortsverband (OV)** zusammen. Sitz und Tätigkeitsbereich ist die Gemeinde Rehlingen-Siersburg. Der Ortsverband (OV) Rehlingen-Siersburg kann bei Bedarf Ortsteilverbände (OV) in den einzelnen 10 Ortsteilen (Biringen, Eimersdorf, Fürweiler, Gerlfangen, Hemmersdorf, Niedaltdorf, Oberesch, Rehlingen, Siersburg) gründen.

Der Ortsverband trifft sich alle 4 Wochen eines Monats öffentlich für Sitzungen und Besprechungen (Terminänderungen vorbehalten). Alle Termine sollten nach Möglichkeit im Nachrichtenblatt der Gemeinde Rehlingen-Siersburg veröffentlicht werden und schriftliche Einladungen erfolgen mit Tagesordnung per Mail und Internet.

## **§ 2. Mitgliedschaft**

(1) Mitglied von *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* kann werden, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* bekennt. Unvereinbar ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in sowie die Tätigkeit für eine andere politische Partei oder eine Gruppierung in Konkurrenz zu *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Einzelheiten der Aufnahme sind durch die Landessatzung geregelt.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

(4) Es ist darauf hin zu wirken, dass Frauen und Männer in verschiedenen Organen bzw. Gremien aller Gliederungen von Bündnis 90/Die Grünen paritätisch vertreten sind.

(5) In der BRD lebende Ausländerinnen und Ausländer sowie Staatenlose können Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliedsliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann von dem für die Mitgliedschaft zuständigen Gebietsverband aus der Mitgliedsliste gestrichen werden,

wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach 2 schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Organe**

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung, Beitrags- und Kassenordnung und die Richtlinien des Ortsverbandes.

Der Vorstand bestimmt die grüne Politik des Ortsverbandes maßgebend.

Der Vorstand tagt wenigstens einmal jährlich.

Der Vorstand besteht aus

#### **1.) Geschäftsführender Vorstand**

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- der politischen Geschäftsführerin / dem politischen Geschäftsführer (bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretendem Vorsitzenden)
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister

#### **2.) Erweiterter Vorstand**

- der Schriftführerin / dem Schriftführer
- der Pressesprecherin / dem Pressesprecher
- der / dem / den Internetbeauftragten

#### **3.) Beisitzer/innen**

Weitere Beisitzer/innen gehören zum erweiterten Vorstand und können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Dem Vorstand, Organe, Delegierte und Parteigremien sind zu mindestens 50 % mit Frauen laut Einhaltung des Frauenstatuts paritätisch zu besetzen. Dabei können für Platz 1 der jeweiligen Liste alle Parteigremien, Organe, Delegierte und Vorstand sowohl Frauen als auch Männer kandidieren.

Sollte **keine** Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren oder gewählt werden, so kann an deren Stelle auch ein Mann kandidieren bzw. gewählt werden.

(§6 Abs. 3 Landessatzung)

## **§ 4 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung 7 Tage vorher (Poststempel) oder per Mail ergangen ist und mindestens 10 % der Mitglieder anwesend ist.

Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf 1 Tag verkürzt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder vom geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstand bzw. Beisitzer, anwesend sind.

## **§ 5 Beschlüsse**

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Satzungsänderungen, Beitrags- und Kassenordnung und Mitgliederausschlüsse können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Beschlüsse des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

(4) Beschlüsse der Organe und Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Die Protokolle sind binnen 3 Wochen (Datum des Poststempels) oder per Mail, zuzustellen. Wird ein Protokoll innerhalb von 8 Tagen nicht angefochten, so gilt es als angenommen.

## **§ 6 Anträge**

(1) Anträge können von Parteimitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese Anträge müssen schriftlich spätestens am siebten Werktag (Datum des Poststempels oder per Mail vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden gestellt werden.

(2) Initiativanträge sind solche Anträge, die nicht innerhalb der Fristen eingegangen sind. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung in der Mitgliederversammlung der Zustimmung der einfachen Mehrheit.

## **§ 7 Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, eine/r der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt geheime Abstimmung.

## **§ 8 Wahlen**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Delegierte ist geheim. Diese Regelung ist unbedingt einzuhalten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit finden

Stichwahlen bis zur Entscheidung statt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Wahlen gelten für **2 Jahre**.

Vorzeitige Neuwahl ist jederzeit möglich. Die Wiederwahl in den Ortsverbandsvorstand ist möglich. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so werden die Nachfolgenden für den Rest der Amtsperiode in einer einfachen Vorstandsversammlung gewählt.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Die vorgesehene Satzungsänderung muss bei der Einladung der Mitglieder als getrennter Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens 5,00 €/Monat. Über ermäßigte Beiträge beschließt der Vorstand. Näheres regelt die Kassen- und Beitragsordnung.

## **§ 11 Fördermitgliedsbeiträge**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind im politischen Wettbewerb in einer mediendominierten Gesellschaft auf freiwillige Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen angewiesen. Deshalb wirbt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN offensiv um Spenden und Fördermitglieder. Diese beruhen auf dem Prinzip der freiwilligen Zahlung, Gegenleistungen sind ausgeschlossen und sind im Parteiengesetz und Spenden-Codex hinterlegt.

Eine Fördermitgliedschaft möchte grüne Politik unterstützen, sich aber nicht mit einer Mitgliedschaft bei den Grünen binden. Als Fördermitglied unterstützt man unseren OV Rehlingen-Siersburg entweder monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich mit einem selbstgewählten Beitrag. Einfach Formular und Einzugsermächtigung ausfüllen und per E-Mail, Post, Fax zurücksenden. Die Spende an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist steuerlich abzugsfähig und man erhält automatisch im Folgejahr eine Spendenbescheinigung, die man beim Finanzamt geltend machen kann.

## **§ 12 Kassenprüfer/innen**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Kassenprüfer/innen haben jederzeit das Recht, Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

## **§ 13 Analoge Geltung der Bestimmungen des § 11 (Landesparteirat) der Landessatzung**

Die Bestimmungen des § 11 (Landesparteirat) der Landessatzung („Satzung der Partei Bündnis 90 / Die Grünen, Landesverband Saar,“) gelten hier analog.

## **§ 14 Repräsentation des Ortsverbandes nach innen und nach außen**

Hierbei erfolgt eine Akzentuierung des § 12 (Landesvorstand) (1), bezogen auf den Ortsverband (aus der „Satzung der Partei Bündnis 90 / Die Grünen, Landesverband Saar“).

Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach innen und nach außen.

Der Vorsitzende des Ortsverbandsvorstands kann den Ortsverband in allen Rechtsgeschäften allein vertreten, wenn er vom Vorstand dazu ermächtigt wurde. Die Ermächtigung kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes jederzeit widerrufen oder beschränkt werden.

## **§ 15 Auflösung des Ortsverbandes**

(1) Der Ortsverband ist aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl weniger als drei beträgt.

(2) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Urabstimmung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag zu einer solchen Urabstimmung kann nur von der Ortsverbandsmitgliederversammlung gestellt werden. Der Auflösungsantrag muss bei der Einladung der Mitglieder als getrennter Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.

(3) Sofern die Ortsverbandsmitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird das Vermögen der Partei an anerkannte Umweltverbände oder Alternativen überwiesen.

## **§ 16 Wirksamkeit**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam sein bzw. werden oder Lücken enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle einer unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als beschlossen, die dem von der Gesamtkonzeption her Gewollten am nächsten kommt. Hilfsweise gilt eine vergleichbare Bestimmung, die in der Satzung des Landes- und/oder Bundesverbandes enthalten ist, entsprechend.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes Rehlingen-Siersburg am 07.Dezember 2013 beschlossen.  
Sie tritt nach der Beschlussfassung ab 01.01.2014 in Kraft.

- \*beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 07.12.2013
- Änderung tritt in Kraft ab 01.01.2014